

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/39 vom 29. November 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2010\\_39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2010_39)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/39 du 29 novembre 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/39 del 29 novembre 2010

## **Regeste**

Art. 44 Abs.1 lit. b AVIV. Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit bei Aufgabe einer Festanstellung mit einem 20% Arbeitspensum zugunsten einer arbeitsmarktrechtlichen Massnahme. Mittelschweres Verschulden (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 29. November 2010, AVI 2010/39).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beibehaltung der 20%-Anstellung für die Beschwerdeführerin zumutbar gewesen wäre und sie somit zu Recht für 38 Tage in ihrer Anspruchsberechtigung eingestellt wurde.

### **E. 2.1**

Nach Art. 30 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie durch eigenes Verschulden arbeitslos ist. Selbstverschuldet ist die Arbeitslosigkeit namentlich dann, wenn die versicherte Person das Arbeitsverhältnis von sich aus aufgelöst hat, ohne dass ihr eine andere Stelle zugesichert war, es sei denn, dass ihr das Verbleiben an der Arbeitsstelle nicht zugemutet werden konnte (Art. 44 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Im Bereich der freiwilligen Stellenaufgabe findet demnach das sozialversicherungsrechtliche Schadenminderungsprinzip seine Grenze bei der Zumutbarkeit. So kann es der versicherten Person nicht zugemutet werden, eine Stelle, die im Sinn von Art. 16 Abs. 2 AVIG unzumutbar und damit von der Annahmepflicht ausgenommen ist, beizubehalten.

### **E. 2.2**

Im Weiteren ist bei der Prüfung der Frage, ob eine Sanktion wegen Selbstaufgabe der Stelle im Sinn von Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV zulässig ist, das Übereinkommen Nr. 168 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit vom 21. Juni 1988 (nachfolgend Übereinkommen; SR 0.822.726.8) zu beachten, das für die Schweiz am 17. Oktober 1991 in Kraft getreten ist. Nach Art. 20 lit. c des Übereinkommens können Leistungen der Arbeitslosenversicherung verweigert, zum Ruhen gebracht oder gekürzt werden, wenn die zuständige Stelle festgestellt hat, dass die betreffende Person ihre Beschäftigung freiwillig ("volontairement") ohne triftigen Grund ("sans motif légitime") aufgegeben hat. Da diese Bestimmung inhaltlich hinreichend bestimmt und klar ist, ist sie im Einzelfall direkt anwendbar und geht den nationalen Bestimmungen über den Erlass einer Einstellungsverfügung vor (BGE 124

V 236 f. E. 3c). Damit dürfen bei einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV keine überhöhten Anforderungen an die Zumutbarkeit des Verbleibens am Arbeitsplatz gestellt werden; insbesondere sind bei der Zumutbarkeitsprüfung auch subjektive Beweggründe der versicherten Person zu berücksichtigen (Jacqueline Chopard, Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung, Diss. Zürich 1998, S. 80). Es kann nicht von einer freiwilligen Beschäftigungsaufgabe im Sinn des Übereinkommens gesprochen werden, wenn eine versicherte Person für das Verlassen der Stelle legitime Gründe zu nennen vermag (BGE 124 V 238 E. 4b/aa).

### **E. 2.3**

Gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. b AVIG ist eine Arbeit unzumutbar, die nicht angemessen auf die Fähigkeiten oder auf die bisherige Tätigkeiten des Versicherten Rücksicht nimmt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz des Arbeitnehmers vor Überforderung. Eine Unterbeanspruchung begründet demgegenüber keine Unzumutbarkeit des Arbeitsverhältnisses (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; ab 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 10. Februar 2003, C 135/02, E. 2.2.1 mit Hinweisen). Zu beachten ist ausserdem, dass die Zumutbarkeit des Verbleibens am bisherigen Arbeitsplatz im Allgemeinen strenger zu beurteilen ist als die Zumutbarkeit der Annahme einer neuen Stelle (BGE 124 V 238 E. 4b/bb; Urteil des EVG vom 21. Februar 2001, C 348/00, E. 2d; Gerhard Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsrecht, N 13 zu Art. 30 AVIG; Chopard, a.a.O., S. 116).

### **E. 3.1**

Aus den Vorbringen wird ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin es als unzumutbar erachtet hat, die 20%-Stelle bei der C.\_\_\_\_ weiterhin beizubehalten. Die Beschwerdeführerin hatte geplant, diese Tätigkeit während ihres Studiums auszuüben und nach dessen Abschluss zu 100% als Psychologin zu arbeiten. Eine 80%-Tätigkeit als Psychologin, um die (berufsfremde) Stelle bei der C.\_\_\_\_ behalten zu können, wurde ihrerseits nicht angestrebt. Bereits im Mai 2009 sei ihr seitens des FSP Assistenzprojekts zugesichert worden, dass sie nach Abschluss des Studiums ohne Probleme eine Praktikumsstelle finden würde. Da sie dies als sicher ansah, gab sie ihre Stelle auf (act. G 1). Das Bewerbungsdossier reichte die Beschwerdeführerin im Oktober 2009 beim FSP Assistenzprojekt ein. Ihre Stelle bei der C.\_\_\_\_ kündigte sie bereits am 24. August 2009 und somit bevor sie eine sichere Zusage für eine Praktikumsstelle hatte. Aus Sicht der Arbeitslosenversicherung hätte sie die Stelle bei der C.\_\_\_\_ erst dann kündigen sollen, wenn sie eine Daueranstellung mit dem von ihr angestrebten Arbeitspensum konkret in Aussicht gehabt hätte. Dass sie zu ihrem Praktikumsort einen langen Arbeitsweg haben würde, konnte die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Kündigung nicht wissen. Indem die Beschwerdeführerin die Stelle bei der C.\_\_\_\_ aufgab, ohne über eine Anschlussstelle oder ein Praktikum zu verfügen, hat sie die Arbeitslosigkeit im Umfang der aufgegebenen Stelle selber verschuldet. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung erfolgte demnach zu Recht.

### **E. 3.2**

Zu prüfen bleibt die Höhe der verfügbaren Einstellung. Die Beschwerdegegnerin ist von einem schweren Verschulden ausgegangen. Nach Art. 45 Abs. 3 AVIV ist bei Aufgabe einer zumutbaren Arbeit ohne entschuldbaren Grund von einem schweren Vergehen auszugehen. Im vorliegenden Fall können entschuldbare Gründe für die Stellenaufgabe

angeführt werden. So wirkt sich der Umstand verschuldensmindernd aus, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der mündlichen Zusicherung vom Mai 2009 mit einer Praktikumsstelle rechnen durfte. Die Beschwerdeführerin macht zwar zu Recht nicht geltend, die Teilnahme am Einsatzprogramm "FSP Assistenzprojekt" sei nur bei einer 100% Beschäftigung möglich. Indessen dürfte zutreffen, dass die Bereitschaft, das Praktikum mit einem Beschäftigungsgrad von 100% zu absolvieren, die Erfolgsaussichten für das Praktikum und damit auch für die anschliessende (befristete) Anstellung erhöht hat. Es ist zudem nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin nach erfolgreich abgeschlossenem Studium das Erlernte beruflich nun auch anwenden wollte, um den Einstieg in den Beruf zu schaffen. Schliesslich erhöhte die Kündigung der 20%-Stelle ihre Flexibilität für eine neue Stelle. Gesamthaft betrachtet kann deshalb von einem mittelschweren Verschulden im mittleren Bereich ausgegangen werden.

#### **E. 4**

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. März 2010 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Beschwerdeführerin gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG für 21 Tage auf der Basis von Fr. 32.25 in der Anspruchsberechtigung einzustellen. Gerichtskosten sind nach Art. 60 lit. a ATSG keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 3. März 2010 aufgehoben und die Beschwerdeführerin wird für 21 Tage auf der Basis von Fr. 32.25 in der Anspruchsberechtigung eingestellt. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.